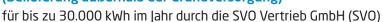
Auftrag zur Lieferung von Blühstrom

(Belieferung außerhalb der Grundversorgung)









1. Kunde/Rechnungsar	schrift				
Name, Vorname					
E-Mail					
Straße, Hausnummer					
PLZ, Ort		Telefon			
SVO-Kundennummer		Geburtsdatum			
Beendigung dieses Liefe	ie zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserheb erverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Ve Adresse gilt die beigefügte Einwilligung zu We tform mit.	ertrags- oder Lieferbeginn) z	usenden. Für e	ine darüber hi	nausgehende
Stromzählernummer		Bisheriger Lieferant			
Marktlokation		Verbrauch Vorjahr (kWh)		Zählerstand	
Straße, Hausnummer		Es handelt sich um	Anbieterv	vechsel	Neueinzug
PLZ, Ort					
2. Preise und Preisanpassungen Preisstand: 01.09.2023		3. Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung d SVO nach Ziffer 1 AGB):			

Arbeitspreis (ct/kWh) 21,772 Energiepreis 1 Blühstromaufschlag¹ 1,000 Konzessionsabgabe 3 0,000 EEG-Umlage² KWK-Aufschlag² 0,357 § 19-StromNEV-Umlage 2,5 0,417 0,591 Offshore-Umlage 2 Abschaltumlage² 0,000 Stromsteuer² 2,050 Netzentgelt 4 Nettopreis Umsatzsteuer² **Bruttopreis** Grundpreis (€/Jahr) Nettopreis 100.80 Umsatzsteuer² 19.15 Bruttopreis 119,95

Für Preisänderungen gilt Ziffer 5 der anliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen. Bei der Abrechnung kann es aufgrund der Umsatzsteuer zu Rundungsdifferenzen kommen.

¹ Diesen Preisanteil werden wir im Rahmen unserer Preisgarantie mindestens ein Jahr konstant halten. ² Preisbestandteil kann sich während der Laufzeit ändern. ³ Preisbestandteil kann sich während der Laufzeit ändern. Die Höhe richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. ⁴ Preisbestandteil kann sich während der Laufzeit ändern. Das Netzentgelt veröffentlicht der örtliche Netzbetreiber. ⁵ Aktuell ist die neue Wasserstoffumlage in der § 19 StromNEV-Umlage enthalten. Zukünftig könnte es eine gesondert veröffentlichte Umlage geben.

Nächstmöglicher Zeitpunkt		zum		(Datum)
---------------------------	--	-----	--	---------

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht (umseitig) zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der SVO für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

4. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Vertragsschluss (Erstlaufzeit). Wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SVO wird eine Kündigung des Kunden spätestens innerhalb 1 Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

5. Geltung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Blühstrom (AGB) Anwendung.

6. Auftragserteilung

Ich erteile der SVO mit meiner Unterschrift den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Verbrauchsstelle gemäß sämtlichen Bedingungen dieses Auftrages zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der SVO zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags in Textform zu erfolgen hat.



Stromvertrag hier unterschreiben

Ort, Datum Unterschrift Kunde

VERBRAUCHER HABEN DAS FOLGENDE WIDERRUFSRECHT:

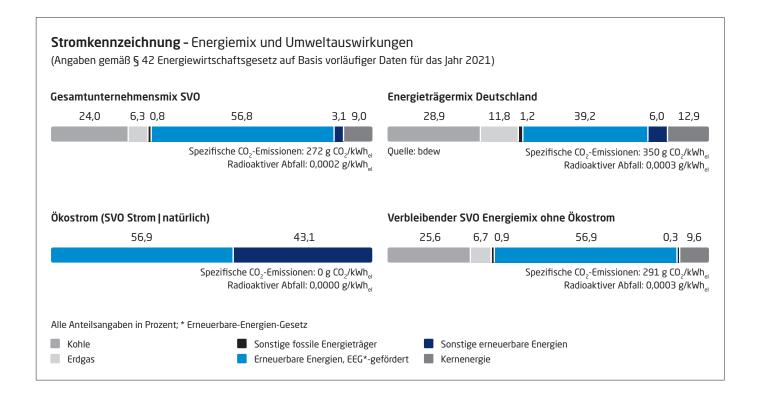
Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, informieren Sie uns bitte (SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, Telefon 05141 2196-5000, Telefax 05141 2196-5099, info@svo.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich

der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an uns zurück: Name des/der Verbraucher(s) SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, Telefax: 05141 2196-5099, www.svo.de/kontakt Anschrift des/der Verbraucher(s) Hiermit widerrufe/n ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*): Datum (*) Unzutreffendes bitte streichen



Auftrag zur Lieferung von Blühstrom

(Belieferung außerhalb der Grundversorgung)





Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der SVO zustande, die spätestens

14 Tage nach Absendung des Auftrags in Textform zu erfolgen hat.



für bis zu 30.000 kWh im Jahr durch die SVO Vertrieb GmbH (SVO)

Telefon Geburtsdatum rhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder			
Geburtsdatum			
rhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder			
n Vertrags- oder Lieferbeginn) zusenden. Für eine darüber hinausgehen u Werbezwecken. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten teile ich			
Bisheriger Lieferant			
Verbrauch Vorjahr (kWh) Zählerstand			
, , ,			
Es handelt sich um Anbieterwechsel Neueinzu			
3. Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung d SVO nach Ziffer 1 AGB):			
Nächstmöglicher Zeitpunkt zum			
2			
 Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (1 ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, 			
o ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht (umseitig) zusätzlich (fall			
wünscht, bitte ankreuzen):			
Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit mög			
lich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Wider-			
rufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schuld			
ich der SVO für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a			
Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.			
4. Laufzeit, Kündigung			
Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Vertragsschluss			
laufzeit). Wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum			
Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag			
matisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist			
von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Text-			
form. Die SVO wird eine Kündigung des Kunden spätestens innerhalb 1 Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform			
bestätigen. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den fügten AGB) bleiben unberührt. 5. Geltung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Stromlieferbeding für Blühstrom (AGB) Anwendung. 6. Auftragserteilung			
Ich erteile der SVO mit meiner Unterschrift den Auftrag, meinen ge samten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Verbrauch			
it samten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Verbr stelle gemäß sämtlichen Bedingungen dieses Auftrages zu lie			
3 () () () () () () () () () (

Ort, Datum Unterschrift Kunde

⁴ Preisbestandteil kann sich während der Laufzeit ändern. Das Netz-

entgelt veröffentlicht der örtliche Netzbetreiber. ⁵ Aktuell ist die neue

Wasserstoffumlage in der § 19 StromNEV-Umlage enthalten. Zukünftig

könnte es eine gesondert veröffentlichte Umlage geben.

VERBRAUCHER HABEN DAS FOLGENDE WIDERRUFSRECHT:

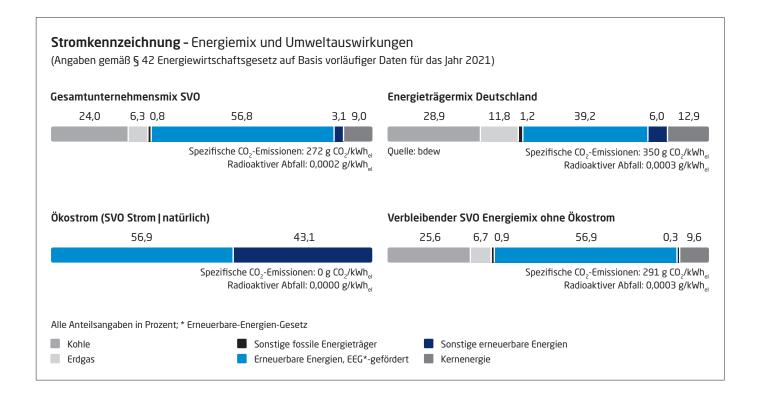
Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, informieren Sie uns bitte (SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, Telefon 05141 2196-5000, Telefax 05141 2196-5099, info@svo.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich

der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an uns zurück: Name des/der Verbraucher(s) SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, Telefax: 05141 2196-5099, www.svo.de/kontakt Anschrift des/der Verbraucher(s) Hiermit widerrufe/n ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*): Datum (*) Unzutreffendes bitte streichen



Einwilligung zu Werbezwecken



Kundo (Deeknun gennech siffs			
Kunde/Rechnungsanschrift			
Name, Vorname			
E-Mail			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort	Telefon		
SVO-Kundennummer	Geburtsdatum		
Verbrauchsstelle			
Stromzählernummer	Bisheriger Lieferant		
Marktlokation	Verbrauch Vorjahr (kWh) Zählerstand		
Straße, Hausnummer	Es handelt sich um Anbieterwechsel Neueinzug		
PLZ, Ort	, and the second se		
Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 L zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 1 angegebene ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach Basistarifen (regulär zu richten an: SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstr. 2, 29223 Celle, Telefon 05	en E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass e Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist		
mular auf www.svo.de/kontakt. Falls gewünscht, bitte ankreuzen:			
Telefonwerbung Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung über aktuelle Energie-, Strom-, Erdgasprodukte und Energiedienstleistungen sowie zu Sprachtelefonie- und Internetzugangsdiensten, die unter www.svo.de näher beschrieben werden, telefonisch kon-	diensten, die unter www.svo.de näher beschrieben werden, per E-Mail kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobe- nen Daten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.		
taktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (z.B. Name, Anschrift, TelNr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.	Postalische Werbung Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung über aktuelle Energie-, Strom-, Erdgasprodukte und Energie- dienstleistungen sowie zu Sprachtelefonie- und Internetzugangsdiens-		
E-Mail-Werbung	ten, die unter www.svo.de näher beschrieben werden, postalisch kon-		
Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung über aktuelle Energie-, Strom-, Erdgasprodukte und Energiedienstleistungen sowie zu Sprachtelefonie- und Internetzugangs-	taktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (z.B. Name, Anschrift, TelNr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.		
Die Einwilligung/en zur Werbung per Telefonanruf, per E-Mail oder per Post jahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligu Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf Post. Der Widerruf ist zu richten an SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstr. 2, 29 über das Kontaktformular auf www.svo.de/kontakt.	ng/en ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die erfolgten Verarbeitung zur Werbung per Telefonanruf, per E-Mail bzw. per		
Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch o	dan Lieferanton cowie zu diechezüglichen Miderenrucherechten der Kunde		
können den »Informationen zum Datenschutz für Kundinnen und Kunden			

Einwilligung zu Werbezwecken Seite 1 von 1

Informationen zum Datenschutz für Kundinnen und Kunden der SVO Vertrieb GmbH

sowie Unternehmen, Kommunen und Verbände, die wir betreuen

Als Kundinnen und Kunden möchten wir Sie über eine Veränderung im Datenschutz informieren. Die Europäische Union hat eine neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* erlassen. Das neue Gesetz trat am 25. Mai 2018 in Kraft Wir möchten Ihnen gerne erläutern, was Sie zum Thema Datenschutz wissen müssen.



Datenübermittlungen in Drittstaaten

Die Übermittlung Ihrer Daten in Drittländer ist nur zulässig, wenn diese Länder über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Detaillierte Informationen erhalten Sie im Internet unter folgendem Link: www.eur-lex.europa.eu



Wofür benötigen wir Ihre Daten?

Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Bei diesen Daten handelt es sich um: Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Kontaktdaten wie z.B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Ihr Geburtsdatum, Ihre Zählernummer sowie bei einem erteilten SEPA-Mandat auch Ihre Bankverbindung. Haben wir die aufgeführten Daten nicht direkt von Ihnen bekommen, dann stammen sie aus öffentlichen Quellen. Damit wir Ihren Vertag erfüllen können, benötigen wir Ihre Verbrauchsdaten. Für die Datenabfrage arbeiten wir auch mit Partnerfirmen zusammen, die sich bei Ihnen melden könnten.

Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre persönlichen Daten nicht vermarkten.

Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von (vor-)vertraglichen Pflichten, Kundenauswertungen, um Ihnen individuelle und relevante Services anbieten zu können, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben, sowie allgemeine Dokumentation.

Wir arbeiten mit Inkasso-Dienstleistern und Rechtsanwälten zusammen

Im Falle, dass Sie Ihre Rechnung nicht bezahlen, holen wir uns Unterstützung von Inkasso-Dienstleistern und Rechtsanwälten. Sollte diese Situation eintreten, informieren wir Sie im Vorfeld, dass wir Ihre persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe sowie Ihre IBAN/BIC an unsere Partner weiterleiten werden.



Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten in der Regel nur während unserer gemeinsamen Vertragslaufzeit. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten aus gesetzlichen Gründen länger aufbewahren müssen. Beispielsweise beträgt die steuerliche Aufbewahrungsfrist zehn Jahre.

Dürfen wir Ihre Daten weitergeben?

Um unseren Folgepflichten aus Verträgen gerecht zu werden, leiten wir Ihre Daten für Zwecke der Abwassergebührenberechnung an die für Sie zuständige Kommune/Abwasserverband weiter. Sollten wir gesetzlich dazu verpflichtet sein, geben wir Ihre Daten weiter (bspw. an Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörden).

Welche Rechte haben Sie?

Sie können von uns Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten, die Berichtigung der Daten im Fall von Fehlern oder auch die Löschung der Daten verlangen, wenn Ihre Daten nicht mehr benötigt werden oder eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten möglich ist.

Die Adresse lautet: datenschutz@svo.de

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass wir Ihre Daten trotz Ihres Widerspruchs weiterverwenden dürfen, wenn wir diese zur Durchsetzung eigener Ansprüche, z. B. offene Rechnungen, benötigen.

Wenn Sie Ihre Daten schriftlich anfordern, erhalten Sie diese ausgedruckt oder per E-Mail. Sie können diese dann jederzeit anderen zur Verfügung stellen. Auf Ihren Wunsch übermitteln wir auch gerne Ihre Daten an Dritte. In unserem Kundenportal unter www.svo.de haben Sie die Möglichkeit, Ihre Daten selber zu verwalten. Sie können Ihre Daten jederzeit einsehen und ändern.



Sie können sich mit Fragen zum Datenschutz selbstverständlich an unsere Datenschutzbeauftragte Annette Haus (datenschutz@svo.de) wenden.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter www.svo-datenschutz.de.

Falls Sie sich mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden möchten, dann haben Sie die Möglichkeit, die für uns zuständige Landesdatenschutzbehörde in Niedersachsen (Landesbeauftragte für den Datenschutz für Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover), zu kontaktieren.

Unsere Anschrift als verantwortliche Stelle lautet:

SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstr. 2, 29223 Celle

*Die Gesetzesgrundlage zur Nutzung Ihrer Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses (Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) finden Sie unter www.svo-datenschutz.de.

Einwilligung zu Werbezwecken



K - L (D. L L			
Kunde/Rechnungsanschrift			
Name, Vorname			
E-Mail			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort	Telefon		
SVO-Kundennummer	Geburtsdatum		
Verbrauchsstelle			
Stromzählernummer	Bisheriger Lieferant		
Marktlokation	Verbrauch Vorjahr (kWh)	Zählerstand	
Straße, Hausnummer	Es handelt sich um	Anbieterwechsel Neueinzug	
PLZ, Ort		, more meanines and meanines	
1 22, 010			
Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 L zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 1 angegebene ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach Basistarifen (regulär zu richten an: SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstr. 2, 29223 Celle, Telefon 05 mular auf www.svo.de/kontakt.	n E-Mail-Adresse zu Werbe e Porto- oder Telekommuni	zwecken jederzeit widersprechen, ohne dass kationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist	
Falls gewünscht, bitte ankreuzen:			
Telefonwerbung Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung über aktuelle Energie-, Strom-, Erdgasprodukte und Energiedienstleistungen sowie zu Sprachtelefonie- und Internetzugangsdiensten, die unter www.svo.de näher beschrieben werden, telefonisch kon-	diensten, die unter www.svo.de näher beschrieben werden, per E-Mail kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobe- nen Daten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.		
taktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (z.B. Name, Anschrift, TelNr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.	Postalische Werbung Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung über aktuelle Energie-, Strom-, Erdgasprodukte und Energie- dienstleistungen sowie zu Sprachtelefonie- und Internetzugangsdiens-		
E-Mail-Werbung	ten, die unter www.svo.d	e näher beschrieben werden, postalisch kon-	
Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung über aktuelle Energie-, Strom-, Erdgasprodukte und Ener- giedienstleistungen sowie zu Sprachtelefonie- und Internetzugangs-		on mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen rift, TelNr., Beginn und Ende der Belieferung everbrauch) verarbeitet.	
Die Einwilligung/en zur Werbung per Telefonanruf, per E-Mail oder per Post jahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligur Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf Post. Der Widerruf ist zu richten an SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstr. 2, 29 über das Kontaktformular auf www.svo.de/kontakt.	ng/en ist (einzeln oder gem erfolgten Verarbeitung zur	einsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Werbung per Telefonanruf, per E-Mail bzw. per	
Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch okönnen den »Informationen zum Datenschutz für Kundinnen und Kunden			
Ort, Datum	Unterschrift Kunde		

Einwilligung zu Werbezwecken Seite 1 von 1

Informationen zum Datenschutz für Kundinnen und Kunden der SVO Vertrieb GmbH

sowie Unternehmen, Kommunen und Verbände, die wir betreuen

Als Kundinnen und Kunden möchten wir Sie über eine Veränderung im Datenschutz informieren. Die Europäische Union hat eine neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* erlassen. Das neue Gesetz trat am 25. Mai 2018 in Kraft Wir möchten Ihnen gerne erläutern, was Sie zum Thema Datenschutz wissen müssen.



Datenübermittlungen in Drittstaaten

Die Übermittlung Ihrer Daten in Drittländer ist nur zulässig, wenn diese Länder über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Detaillierte Informationen erhalten Sie im Internet unter folgendem Link: www.eur-lex.europa.eu



Wofür benötigen wir Ihre Daten?

Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Bei diesen Daten handelt es sich um: Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Kontaktdaten wie z.B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Ihr Geburtsdatum, Ihre Zählernummer sowie bei einem erteilten SEPA-Mandat auch Ihre Bankverbindung. Haben wir die aufgeführten Daten nicht direkt von Ihnen bekommen, dann stammen sie aus öffentlichen Quellen. Damit wir Ihren Vertag erfüllen können, benötigen wir Ihre Verbrauchsdaten. Für die Datenabfrage arbeiten wir auch mit Partnerfirmen zusammen, die sich bei Ihnen melden könnten.

Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre persönlichen Daten nicht vermarkten.

Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von (vor-)vertraglichen Pflichten, Kundenauswertungen, um Ihnen individuelle und relevante Services anbieten zu können, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben, sowie allgemeine Dokumentation.

Wir arbeiten mit Inkasso-Dienstleistern und Rechtsanwälten zusammen

Im Falle, dass Sie Ihre Rechnung nicht bezahlen, holen wir uns Unterstützung von Inkasso-Dienstleistern und Rechtsanwälten. Sollte diese Situation eintreten, informieren wir Sie im Vorfeld, dass wir Ihre persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe sowie Ihre IBAN/BIC an unsere Partner weiterleiten werden.



Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten in der Regel nur während unserer gemeinsamen Vertragslaufzeit. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten aus gesetzlichen Gründen länger aufbewahren müssen. Beispielsweise beträgt die steuerliche Aufbewahrungsfrist zehn Jahre.

Dürfen wir Ihre Daten weitergeben?

Um unseren Folgepflichten aus Verträgen gerecht zu werden, leiten wir Ihre Daten für Zwecke der Abwassergebührenberechnung an die für Sie zuständige Kommune/Abwasserverband weiter. Sollten wir gesetzlich dazu verpflichtet sein, geben wir Ihre Daten weiter (bspw. an Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörden).

Welche Rechte haben Sie?

Sie können von uns Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten, die Berichtigung der Daten im Fall von Fehlern oder auch die Löschung der Daten verlangen, wenn Ihre Daten nicht mehr benötigt werden oder eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten möglich ist.

Die Adresse lautet: datenschutz@svo.de

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass wir Ihre Daten trotz Ihres Widerspruchs weiterverwenden dürfen, wenn wir diese zur Durchsetzung eigener Ansprüche, z. B. offene Rechnungen, benötigen.

Wenn Sie Ihre Daten schriftlich anfordern, erhalten Sie diese ausgedruckt oder per E-Mail. Sie können diese dann jederzeit anderen zur Verfügung stellen. Auf Ihren Wunsch übermitteln wir auch gerne Ihre Daten an Dritte. In unserem Kundenportal unter www.svo.de haben Sie die Möglichkeit, Ihre Daten selber zu verwalten. Sie können Ihre Daten jederzeit einsehen und ändern.



Sie können sich mit Fragen zum Datenschutz selbstverständlich an unsere Datenschutzbeauftragte Annette Haus (datenschutz@svo.de) wenden.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter www.svo-datenschutz.de.

Falls Sie sich mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden möchten, dann haben Sie die Möglichkeit, die für uns zuständige Landesdatenschutzbehörde in Niedersachsen (Landesbeauftragte für den Datenschutz für Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover), zu kontaktieren.

Unsere Anschrift als verantwortliche Stelle lautet:

SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstr. 2, 29223 Celle

*Die Gesetzesgrundlage zur Nutzung Ihrer Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses (Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) finden Sie unter www.svo-datenschutz.de.

Allgemeine Stromlieferbedingungen

der SVO Vertrieb GmbH (Lieferant) für Blühstrom

1 Vertragsschluss/Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2 Umfang und Durchführung der Lieferung/Befreiung von der Leistungspflicht/Eigenerzeugungsanlagen

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Der Kunde wird den Strom ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.2 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 5.1 in Rechnung.
- 2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 8.
- 2.4 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.5 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- 2.6 Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch in Textform über die Anlage(n) und deren Leistung zu informieren.

3 Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räu-

Für Ihre Unterlagen

men zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 3.3 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3 Satz 1.
- 8.5 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 3.6 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
 3.7 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder
- Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.9 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraums, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4 Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang

der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten

- 4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach §315 BGB bleiben unberührt.
- 4.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.
- 5 Preise und Preisbestandteile/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen
- 5.1 Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden sowie den Blühstromaufschlag in Höhe von 1 ct/kWh netto für die Aufwände für die Errichtung von Blühflächen.
- 5.2 Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe.
- 5.3 Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze.
- 5.4 Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www. netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die aktuelle Höhe der EEG-Umlage beträgt 0,000 ct/kWh.
- 5.5 Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten nach § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KWKG) in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung bzw. nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen

(Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung erhobenen Umlage (KWKG-Umlage). Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hoch effizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die KWK-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Die aktuelle Höhe der KWK-Umlage in Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

- Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV (§19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der §19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach §19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die aktuelle Höhe der §19-StromNEV-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www. netztransparenz.de) für Jahresverbrauchsmengen bis 100.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 5.7 Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung bzw. nach § 12 Abs. 1 EnFG in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von §17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u.a. auch Offshore-Anbindungskosten nach §17d Abs. 1 EnWG, den §§17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach §12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die aktuelle Höhe der Offshore-Netzumlage in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 Kilowattstunden ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 5.8 Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich um die aufgrund der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) festgelegte Umlage (Abschaltumlage).
- 5.9 Ab 2023: Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach §118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Diese Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern für 2023 nicht gesondert erhoben. Die Kosten werden innerhalb der bestehenden §19 StromNEV-Umlage abgebildet. Zukünftig könnte es eine gesondert veröffentlichte Umlage geben.
- 5.10 Der Preis nach Ziffer 5.1 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG). Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Satz 1 dieser Ziffer sowie nach Ziffern 5.2 bis 5.9 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.10 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
- .11 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 5.2 bis 5.10 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 5.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten

Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5.12 Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 5.2 bis 5.10 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

5.13 Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 5.1 - nicht hingegen die gesondert in der ieweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 5.2 bis 5.10 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.11 - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 5.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.13 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.13 erfolgt ist - seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 5.13 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5.14 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 05141 2196-5000 oder im Internet unter www.svo.de.

6 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

7 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B.

mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 8.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet (»Stromdiebstahl«) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
 - Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit €100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des §19 StromGVV, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- Der Gesetzgeber hat mit §118 b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach §3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das voraussichtlich bis zum 30.04.2024 gilt und dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung nach für diese Kunden vorgeht. Während der Gültigkeit des § 118 b EnWG werden die Ziffern 8.2 bis 8.3 nach Maßgabe des Folgenden modifiziert: Der Lieferant wird dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung nach Ziffer 8.2 eine Abwendungsvereinbarung zur Vermeidung der Unterbrechung anbieten. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung angekündigt. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Weg in Textform erfolgen. Nimmt der Kunde die angebotene Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Energielieferung durch den Lieferanten nicht unterbrochen werden. Zudem kann der Kunde Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben auf folgende Kontaktadresse in Textform mitteilen: forderungsmanagement@svo.de.
- Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt
- 8.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere

vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9 Haftung

- 9.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 9.2 bis 9.6.
- 9.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.3 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Umzug/Übertragung des Vertrags

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 10.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 10.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge,

insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.4 unberührt.

11 Vertragsstrafe

- 11.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- L1.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 11.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 11.1 und 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

12 Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

- 12.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstr. 2, 29223 Celle, Telefon: 05141 21960, info@svo.de, www.svo.de.
- 12.2 Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Celle-Uelzen Netz GmbH, Annette Haus, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, Telefon: 05141 16-2620, Datenschutz@cunetz.de zur Verfügung.
 - Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss wie Name, Vorname, Kontaktdaten, Anschrift u.a.) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Die Verarbeitung der Daten des Kunden zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung erfolgt auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung kann jederzeit gegenüber dem Lieferanten widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an: SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstr. 2, 29223 Celle, datenschutz@ svo.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring zur Bewertung der Kreditwürdigkeit auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken ein berechtigtes Interesse darstellt. In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei on-collect solutions AG, Karlstr. 3, 89073 Ulm zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- 12.4 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 12.5 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 12.6 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Liefe-

ranten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

- 12.7 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 1204500, Telefax: 0511 1204599, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.
- 12.8 Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.svodatenschutz.de.

13 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel

- 13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

14 Streitbeilegungsverfahren

- 14.1 Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Kundenservice per Post (SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstraße 2, 29223 Celle), telefonisch (05141 2196-5000) oder per E-Mail (beschwerde@svo.de) richten.
- 14.2 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach §111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: SVO Vertrieb GmbH, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, Telefon 05141 2196-5000, beschwerde@svo.de.
- 14.3 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach §111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. §14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß §204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 14.4 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757 240-0, Telefax: 030 2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www. schlichtungsstelle-energie.de.
- 14.5 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 14.6 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

15 Vorauszahlung

- Der Lieferant kann vom Kunden eine wöchentliche, zweiwöchentliche oder monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. - sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen - aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 15.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

16 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhält der Kunde unter www. bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten erhält der Kunde unter www.energieeffizienz-online.info.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.